

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2005 hat sich das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) geändert.

Sie können uns bevollmächtigen, ab sofort jedes Jahr die staatliche Zulage für Ihren Vertrag zu beantragen (Dauerzulageverfahren). Vorteil des Dauerzulageverfahrens: Sie brauchen den jährlichen Zulageantrag nicht mehr auszufüllen.

Voraussetzung für das Dauerzulageverfahren ist, dass uns alle erforderlichen Meldedaten vorliegen. Dies ist der Fall, wenn uns ein vollständig ausgefüllter Zulageantrag für das Jahr 2003 oder ein darauf folgendes Jahr vorliegt.

Als Zulageberechtigter müssen Sie uns Änderungen sofort mitteilen, die sich auf Ihren Zulageanspruch auswirken. Dies können z. B. sein:

- Familienstand
- Anzahl der Kinder
- Wegfall des Kindergelds
- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis
- mögliche Änderung Ihrer Einkommensdaten.

Sind Sie

- rentenversicherungspflichtiger Angestellter
- rentenversicherungspflichtiger Selbständiger
- Beamter, Richter, Zeitsoldat

und haben Sie keine der unten stehenden Einkünfte bezogen, müssen Sie uns Ihre Einkommensdaten nicht mehr mitteilen. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erfragt diese Daten direkt bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Bei Beamten, Richtern und Zeitsoldaten werden die Einkommensdaten nach Abgabe der Einwilligung direkt von den Dienststellen an die ZfA übermittelt.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie folgende Einkünfte bezogen haben:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Altersteilzeitgeld
- Arbeitslosengeld
- Entgeltbezug von behinderten Menschen in Werkstätten
- Krankengeld
- Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld
- Übergangsgeld
- Verletztengeld
- Versorgungskrankengeld
- Vorruhestandsgeld
- Einkünfte aus Wehr- und Zivildienst von mehr als 3 Tagen
- Einkünfte während der Berufsausbildung
- Einkünfte aus nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit (mindestens 14 Stunden wöchentlich). Haben Sie weitere Einnahmen (Einkommen im Sinne der deutschen Rentenversicherung, tatsächliches Entgelt, Lohnersatzleistung, Arbeitslosengeld II) teilen Sie uns dies bitte ebenfalls unter Angabe des Bezugszeitraums mit.

Die ZfA kann diese Daten nicht beim Rentenversicherungsträger abfragen. Teilen Sie uns diese Einkünfte nicht mit, können Ihnen bei der Prüfung des Zulageanspruchs durch die ZfA finanzielle Nachteile entstehen. Es kann sein, dass Ihnen die Zulage dann nur teilweise oder gar nicht gewährt wird.

Anschreiben und Vollmacht Riester Dauerzulageverfahren

Hinweis zur Kinderzulage:

Die Mutter erhält grundsätzlich die Kinderzulage, wenn

- die Eltern miteinander verheiratet sind
- die Eltern nicht dauernd getrennt leben
- beide Elternteile unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und
- die Mutter einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag hat.

Wenn der Vater eine Vollmacht zur Teilnahme am Dauerzulageverfahren erteilt, kann die Mutter die Kinderzulage auf den Vertrag des Vaters übertragen. Dies kann sie widerrufen. Der Widerruf muss in dem Kalenderjahr geschehen, für das die Kinderzulage wieder ihrem Vertrag zufließen soll.

Sie erhalten eine vorbereitete Vollmacht. Bitte schicken Sie uns diese unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

BEVOLLMÄCHTIGUNG:

Vorname Name
Strasse Hausnummer
PLZ Ort
Vertragsnummer

Vollmacht zur Abwicklung der Zulageanträge

Ich bevollmächtige die R+V Lebensversicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden, die Zulagen für jedes Beitragsjahr bei der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen.

Die Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres wirksam, in dem ich sie widerrufe.

Ich stelle sicher, dass die zu meldenden Daten auf den jeweils aktuellen Antragsdaten beruhen. Änderungen und/oder Ergänzungen der zulagerelevanten Daten teile ich der R+V Lebensversicherung AG umgehend mit.

Mir ist bekannt, dass die Zulage nur dann korrekt ermittelt werden kann, wenn der ZfA meine aktuellen Daten übermittelt werden konnten.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Ich bin allein erziehend und kindergeldberechtigt (falls zutreffend bitte ankreuzen!)

Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann:

Zustimmung der Ehefrau, falls für diese ein auf ihren Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann die Kinderzulage erhält.

Die Zustimmung gilt - bis auf Widerruf - für alle zu meldenden Beitragsjahre im Rahmen des Dauerzulageverfahrens.

Der Widerruf muss dem Anbieter des Ehemanns bis 31.12. des Beitragsjahres vorliegen, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll.

Ort

Datum

Unterschrift Ehefrau